



FAQ – Kant. Verfassungsinitiativen BL und BS für eine kantonale Behindertengleichstellung

Was beinhaltet die Initiative?

Die Verfassungsinitiative fordert daher das **Recht auf gleichen Zugang zu allen Lebensbereichen** Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie den Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen. Sie postuliert zudem die **Beseitigung der Benachteiligung** und weist darauf hin, dass Gleichstellung nicht nur Sache des Kantons, sondern auch der Gemeinden ist und Vorgabe für das Verwaltungshandeln ist.

Was kostet die Initiative?

Die Initiative lässt die „Bäume der Anliegen und Bedürfnisse“ allerdings nicht einfach in den Himmel wachsen. Der Rechtsanspruch ist gewährleistet, soweit er **wirtschaftlich zumutbar** ist. Die Gewährleistung steht immer im Verhältnis zu den Möglichkeiten, die ein Staatswesen, die Kantone eben haben, um Gleichstellung für Menschen mit einer Behinderung zu ermöglichen.

In der allfälligen Kostenbetrachtung ist jedoch nicht zu vergessen, dass von allen Fortschritten und Erleichterungen, die für behinderte Menschen realisiert werden, **weit mehr Personen profitieren**. So hätten und haben betagte Menschen oder Eltern mit Kindern im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und Mobilität sowie weite Kreise der Gesamtbevölkerung von vereinfachter Kommunikation ebenfalls ihren Nutzen.

Wieso kommt die Initiative jetzt?

Vor zwei Jahren hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet, die **die volle und wirksame Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung** anstrebt. Es geht um eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung in einer in vielerlei Hinsicht einschränkenden Lebenswelt. Im Gegensatz zum europäischen Umfeld führte die Schweiz keine Kriege und hatte kein Heer von Kriegsverehrten. **In der Schweiz fehlt jedoch weitgehend die selbstverständliche Geste der Gesellschaft**, Menschen mit einer Behinderung nach Möglichkeit ihren Nachteil auszugleichen, den sie gegenüber Nicht-Behinderten haben.

Wird für Behinderte nicht schon genug gemacht?

Die Gesellschaft sorgt im Grundsatz nicht schlecht für Menschen mit Behinderung. Die Leistungen in der Schweiz hatten lange und auch heute oft noch einen **separativen Charakter**: Um Behinderte muss man sich kümmern und sorgen. Dass Menschen mit Behinderung eigenständige Personen mit Fähigkeiten und Rechten sind, ist in der gesellschaftlichen Wahrnehmung kaum vorhanden. Der **inklusive Ansatz**, wie ihn die UNO-Behindertenrechtskonvention vorsieht, ist in der Schweiz noch kaum verankert. Die Gesellschaft muss sich daher verändern: Behinderte sind **nicht einfach Bittsteller sondern haben Rechte**, sie sind Anspruchsberechtigte wie es Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz vorsehen.



Wieso braucht es die Initiative im Kanton?

Die **UNO- Behindertenrechtskonvention** hat keine direkte Wirkung auf die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze. Geltende Rechtsgrundlagen in der Schweiz sind die **Bundesverfassung** mit dem Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen in Artikel 8 Abs. 2 und dem Nachteilsausgleichsanspruch zur Beseitigung von Benachteiligung in Abs. 4. Das bekanntere **Behindertengleichstellungsgesetz** des Bundes gilt insbesondere für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, (...) Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, (...) von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsverhältnisse nach Bundespersonalgesetz.

Viele wichtige Bereiche im Lebensalltag von Menschen mit Behinderung sind darin nicht geregelt. Dies liegt an der **Aufgabenteilung von Bund und Kanton**, wie sie die Bundesverfassung vorsieht. Weitgehend oder vollständig in der Gesetzgebungskompetenz der Kantone liegen insbesondere die direkten Steuern, die Gerichtsorganisation, das Polizeiwesen, der Strafvollzug, das Schulwesen, das Gesundheitswesen (Spitäler, Medikamentenausgabe, Ärztezulassung, Patientenrechte), die Sozialhilfe, das Bauwesen und die regionale Infrastruktur (inkl. Strassen, öffentlicher Nahverkehr, etc.). In all diesen Bereichen sind die Kantone **nicht oder beschränkt an das BehiG gebunden**.

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf den Lebensbereich Arbeit?

Die Verfassung wirkt nur indirekt auf die Gesetzgebung, sofern der Gesetzgeber dies will, resp. das kantonale Parlament einen entsprechenden Erlass verabschiedet. Im Sinne des üblichen gesellschaftlichen Ausräufens ist daher bewusst die wirtschaftliche Zumutbarkeit Teil der Verfassungsnorm. In Bezug auf den Zugang zur Arbeit wirken Bundesverfassung, OR und das Arbeitsgesetz des Bundes. Die wenigen spezifisch kantonalen Regelungen sind unerheblich, resp. bezeichnen wirtschaftliche Rahmenbedingungen, oft in Form von Bundesrecht ausführenden Verordnungen (Gebühren, Arbeitszeit, Arbeitnehmerschutz, Arbeitgebervorschriften etc.). Die Privatwirtschaft ist durch den Verfassungszusatz mitgemeint, der neue Artikel setzt jedoch die genannten Gesetzesgrundlagen nicht ausser Kraft.

Zur Info: Das Bundesamt für Statistik (2015) weist eine **Erwerbsquote bei Menschen mit (stark einschränkender) Behinderung** von (53%) 72%, bei Menschen ohne Behinderung 85% aus.
(<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/06/blank/key/03/01.html>)

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf die Lebensbereiche Mobilität, Bauen und Wohnen?

Vgl. Antwort Lebensbereich „Arbeit“; Es gilt vor allem das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf den Lebensbereich Bildung?

Vgl. Antwort Lebensbereich „Arbeit“; Es gilt in erster Linie das Sonderpädagogik-Konkordat der Schweiz.

Welche Auswirkungen hat die Initiative auf die Lebensbereiche Freizeit und Kommunikation?

Vgl. Antwort Lebensbereich „Arbeit“; Es wird sich zeigen, welche Massnahmen ggf. gesetzliche Grundlagen erhalten werden, resp. würden. Im Weiteren gilt das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.